

**Kantonsratsbeschluss
betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf "KRB Energiebeiträge II"**

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2011	Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. September 2011	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. November 2011
<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Zweck</i></p> <p>Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Rahmenkredit</i></p> <p>Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Rahmenkredit</i></p> <p>Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 3 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis spätestens 2012 bereitgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Massnahmen</i></p> <p>a) Gebäudehülle ¹Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle werden die vorab geltend zu machenden und zugesprochenen Beiträge des nationalen Gebäudeprogramms und ein allfälliger gemeindlicher Beitrag mit einem kantonalen Beitrag erhöht, so dass 20% der Planungs-, Bau - und Installationskosten gedeckt sind. ²Der kantonale Beitrag beläuft sich jedoch auf höchstens Fr. 80'000.– pro Gebäude.</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Massnahmen</i></p> <p>a) Gebäudehülle ¹Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle wird ein kantonaler Beitrag von 20% der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.</p>

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2011	Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. September 2011	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. November 2011
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>b) Sonnenkollektor-Anlagen zur Warmegewinnung Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20% der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>c) Wärmepumpen-Anlagen zur Warmegewinnung ¹ Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20% der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude. ² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen und ausserhalb des bestehenden Erdgasnetzes liegen.</p>	<p>² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.</p>	<p>² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 6 (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Anrechnung von anderen Beiträgen</i></p> <p>Bei den in den Paragraphen 3, 4 und 5 festgesetzten Kantonsbeiträgen sind allfällige andere Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug zu bringen.</p>

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2011	Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. September 2011	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. November 2011
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Technische Anforderungen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest. ² Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.</p>	<p>³ Leistet der Bund Beiträge an Sonnenkollektor- und Wärmepumpen-Anlagen, kann der Regierungsrat die kantonalen Beiträge anpassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Technische Anforderungen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest. ² Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Vollzug</i></p> <p>¹ Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet. ² Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009, die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievore heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.</p>		<p style="text-align: center;">§ 9</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>In-Kraft-Treten</i></p> <p>Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10</p>